

# **Satzung zur Änderung der Einschreibordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

**Vom 25. August 2010**

NBl. MWV. Schl.-H. 2010 S. 63

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 19. Oktober 2010

Aufgrund des § 40 Abs. 5 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 16. Juni 2010 die folgende Satzung erlassen:

## **Artikel 1**

Die Einschreibordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 09. Januar 2009 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 13), geändert durch Satzung vom 28. Januar 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 4), wird wie folgt geändert:

1. § 13 erhält folgende Fassung:

### **„§ 13 Einschreibung in Fächern mit Studienjahr**

(1) Ist das Lehrveranstaltungsangebot für einen Studiengang nach Studienjahren organisiert, so kann das Studium bei Beginn des Studienjahres im Wintersemester nur zu einem Wintersemester, bei Beginn des Studienjahres im Sommersemester nur zu einem Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Beginnt das Studienjahr im Wintersemester, so können sich Studienbewerber oder Studienbewerberinnen für höhere Fachsemester mit gerader Leitzahl nur zu einem Sommersemester, für höhere Fachsemester mit ungerader Leitzahl nur zu einem Wintersemester einschreiben.

Beginnt das Studienjahr im Sommersemester, so ist die Einschreibung für höhere Fachsemester mit gerader Leitzahl auf ein Wintersemester, für höhere Fachsemester mit ungerader Leitzahl auf ein Sommersemester beschränkt.

(3) Die Fachprüfungsordnung kann die Einschreibung sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester freigeben, wenn in beiden Fällen die Studienorganisation nach Studienjahren die Studierbarkeit des Studiengangs innerhalb der Regelstudienzeit nicht beeinträchtigt.

Im Fall von Masterstudiengängen kann die Freigabe trotz einer Beeinträchtigung der Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit erfolgen, damit der direkte Übergang in das Masterstudium möglich ist. In diesen Fällen empfiehlt die Fachprüfungsordnung den Studienbeginn in dem Semester, in dem das Studienjahr beginnt.“

2. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „im“ ersetzt durch das Wort „dem“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Rückmeldung erfolgt durch die fristgemäße Überweisung des Beitrags zum Studentenwerk Schleswig-Holstein sowie zur Studierendenschaft für das folgende Semester. Voraussetzung ist das Bestehen einer Krankenversicherung, soweit Krankenversicherungspflicht besteht, oder der Nachweis über die Befreiung von derselben.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 40 Abs. 5 HSG wurde durch das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 22. Juli 2010 erteilt.

Kiel, den 25. August 2010

Prof. Dr. Gerhard Fouquet  
Präsident  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel